

Finanz- und Beitragsordnung des Landestauchsportverbandes Thüringen e.V.

§ 1 Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister nach Beratung und Genehmigung im Präsidium dem Verbandstag zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt.

§ 2 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister nach Kenntnisnahme des Präsidiums dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Verbands lauten.

Das Präsidium kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche und Handlungskompetenzen übertragen. Kontovollmacht haben nur der Präsident und der Schatzmeister oder eine von ihnen beauftragte Person.

Im Allgemeinen gelten folgende Grenzen:

Ausgaben in einer Höhe bis zu 50 € kann jedes Präsidiumsmitglied entscheiden.

Ausgaben bis zu 500 € bedürfen der Rücksprache und Zustimmung des Schatzmeisters oder des Präsidenten.

Ausgaben von mehr als 500 € bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Für Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen gelten diese Grenzen für die zu zahlenden Beträge innerhalb eines Jahres.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des Verbands muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Das Präsidium hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch den Schatzmeister in der Präsidiumssitzung. Einzelnen Präsidiumsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 5 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Verbands verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verband über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich.

§ 6 Aufwandsersstattungen

Auf Antrag können Erstattungen für Aufwendungen und Weiterbildungen, die im Interesse des Verbandes liegen, durch das Präsidium beschlossen werden.

Für ehrenamtliche Tätigkeit - mit Ausnahme von Reisekosten – können durch das Präsidium Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

Die Festlegungen zur Reisekostenvergütung des LTV TH e.V. richten sich nach der „Richtlinie für Dienstreisen im Landessportbund Thüringen e.V.“.

§ 7 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens bis 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Im Dezember getätigte Ausgaben müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Im Einzelnen gilt:

Der Landestauchsportverband erhebt folgende Mitgliedsbeiträge p.a.:

Grundbeitrag je ordentlichen Mitglied: 10,00 €,

Grundbeitrag je außerordentlichen Mitglied: 40,00 €,

Grundbeitrag je Fördermitglied: 80,00 €,

und je an den LSB gemeldetem Vereinsmitglied 6 €, Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre 3 €.

Die Beiträge sind zum 15.4. eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage nach Zustellung der Beitragsbescheide an die Vereine zur Zahlung fällig. Für rückständige Beiträge wird ein Säumniszuschlag von 1 %, jedoch mindestens 3,- € je angefangenem Monat berechnet.

Die Beitragszahlung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich 1 x pro Jahr auf Grundlage der Bestandsmeldung des laufenden Jahres beim LSB, Teilzahlungen sind nicht möglich. Die Beitragspflicht entsteht automatisch durch Anmeldung des Vereines beim LSB.

§ 9 Kassenprüfung

Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei vom Verbandstag gewählte Revisoren zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Revisoren zu erstellen, das dem Verbandstag vorzulegen ist.

Auf Antrag der Revisoren beschließt der Verbandstag zur Entlastung des Präsidiums.

§ 10 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sind durch den Verbandstag zu beschließen. Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der *Verbandstag am 10.11.2018 ab dem 1.1.2019* in Kraft.
